

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lakeside Science & Technology Park GmbH (Stand: 2024)

(Im Folgenden kurz Lakeside genannt)

Präambel

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil des vom Veranstalter erteilten Auftrags für Seminare bzw. Veranstaltungen und gelten für sämtliche Leistungen, die Lakeside gegenüber dem Gast, dem Veranstalter und sonstigen Vertragspartnern erbringt. Die Leistungen bestehen in der entgeltlichen Nutzung von Tagungsräumen z.B. für Seminare, Tagungen, Präsentationen, Pressekonferenzen, Bankette und sonstige Veranstaltungen sowie dem Verkauf von Speisen und Getränken.



Speisen und Getränke

1. Für die kulinarische Versorgung ist grundsätzlich die Lakeside Gastronomie heranzuziehen.
2. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In gesonderten Fällen kann eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Reservierungen | Teilnehmerzahl | zusätzliche Konsumationen

1. Die Räume werden von Lakeside entsprechend den schriftlich vereinbarten Leistungen bereitgestellt. Die Nutzung steht dem Mieter (Veranstalter) nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu. Die Vermietung wird erst nach Gegenzeichnung der vom Mieter unterschriebenen Mietvereinbarung innerhalb der Angebotsfrist wirksam. Bei Terminvormerkungen ohne schriftliche Mietvereinbarung entstehen für den Mieter (Veranstalter) keinerlei Rechtsansprüche.
2. Lakeside kann nach Abschluss dieser Mietvereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn vermietete Räume infolge höherer Gewalt oder technischer Gebrechen der Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Dem Mieter (Veranstalter) erwächst in solchen Fällen kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
3. Die endgültige Teilnehmerzahl ist spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben. Diese Anzahl gilt als Garantiezahl und wird in jedem Fall in Rechnung gestellt. Eine darüberhinausgehende Teilnehmerzahl wird zusätzlich verrechnet.

Eine Lakeside Technik-Betreuung kann für die Dauer der Veranstaltung zusätzlich gebucht werden. Erfolgt keine Technik-Betreuung durch Lakeside, trifft den Veranstalter und den von ihm allenfalls beigezogenen Technik-Betreuer die Verantwortung für die korrekte Bedienung der Technik.

2. Für Veranstaltungen mit Event-Charakter (Kongresse, etc.) muss Lakeside mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine vollständige Technikliste und ein Ablaufplan schriftlich vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind allfällige Mängel bei der Umsetzung der technischen Erfordernisse in der Verantwortung des Veranstalters.
3. Um eine optimale Ton- und Bildqualität gewährleisten zu können, wird empfohlen die technischen Einrichtungen und Anschlüsse von Lakeside zu verwenden. Wird mit externem Equipment in die Anlagen eingegriffen liegen etwaige Störungen in der Verantwortung des Veranstalters.
4. Lakeside haftet nicht für Fehlfunktionen oder Ausfälle der Technik, welche nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind. Jedenfalls ausgeschlossen sind jedwede Folgeschäden aus einer Fehlfunktion oder Ausfall.



Auf- oder Abbau

1. Sollten Sie während Ihrer Veranstaltung einen Auf- und Abbau der Bestuhlung wünschen, so ist dies eine Sonderleistung und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Bitte klären Sie rechtzeitig den Bedarf ab und vereinbaren Sie mit uns frühzeitig den entsprechenden Termin, um einen perfekten Ablauf zu ermöglichen. Sollten Sie die Bühne im Raum »Leibniz« nicht benötigen, wird deren Ab- und Aufbau in Rechnung gestellt.
2. Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind vom Veranstalter und dessen Ausstellern ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen und Aufbauten jeder Art freizuhalten und so zu gestalten, dass keine Sturz- und Stolpergefahr besteht.

Zutritt | Schlüssel

1. Wochentags ist der Zugang zu den Veranstaltungsräumen von 8:00 bis 17:00 Uhr ungehindert möglich. Für Veranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten wird die Türöffnung für den Veranstaltungsbereich den gebuchten Zeiten entsprechend geändert.
2. Bei Veranstaltungen am Wochenende erhält der Veranstalter einen Schlüssel (Transponder) zur Verfügung gestellt, mit dem die angemieteten Räume, die zur Nutzung zur Verfügung stehen, auf- bzw. abgesperrt werden können. Bei Verlust des Transponders wird ein Pauschalbetrag von € 100,00 netto in Rechnung gestellt.

Musik

Sofern eine Veranstaltung mit musikalischer Darbietung geplant ist, hat die dafür notwendige Anmeldung bzgl. AKM und/oder Vergnügungssteuer rechtzeitig durch den Veranstalter selbst zu erfolgen.

Bewilligungen

Sämtliche behördliche Genehmigungen, Meldungen und/oder Bewilligungen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, sind vom Veranstalter selbst beizuschaffen und Lakeside schad- und klaglos zu halten.



Parken

Der Lakeside Park verfügt über eine moderne, schrankenlose Parkanlage, die über ein Freeflow-System mittels Kennzeichenerkennung funktioniert. Das Kennzeichen der Gäste wird bei der Einfahrt erfasst und der Parkvorgang läuft. Der Veranstalter hat die Möglichkeit für seine Gäste Spezialtarife für das Parken während der Veranstaltung zu buchen.

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen welche durch dessen Gäste, MitarbeiterInnen, Beauftragte, oder ihn selbst an den Veranstaltungsräumlichkeiten und/oder der darin enthaltenen Ausstattung verursacht werden. Etwaige Schäden sind umgehend Lakeside zu melden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Brand- und Rauchmeldeanlage auf Rauchentwicklung jeder Art¹ reagiert und direkt mit der Feuerwehr verbunden ist. Durch einen Feuerwehreinsatz infolge eines ausgelösten Fehlalarms verursachte Kosten werden dem Veranstalter angelastet.

2. Mitgebrachte persönliche Wertsachen, technische Geräte, Garderobe etc. unterliegen keinesfalls der Haftung von Lakeside. Für Schäden, die TeilnehmerInnen im Veranstaltungsraum entstehen, haftet Lakeside nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
3. Der Veranstalter ist nicht berechtigt aus kurzzeitigen Störungen der Energieversorgung, der Wasserzufuhr oder Gebrechen der Stromleitungen, Heizungs- bzw. Kühlanlagen Ansprüche gegen Lakeside geltend zu machen.
4. Weiters haftet Lakeside keinesfalls für Schäden an auf dem Parkgelände abgestellten Kraftfahrzeugen oder für Personen- / Sachschäden, welche auf dem Weg vom Parkplatz zu den Veranstaltungsräumen erfolgen.

¹ Zu derartigen Rauchentwicklungen zählen gleichermaßen Rauchentwicklungen aufgrund von Verbrennungsvorgängen, darunter auch Zigarettenrauch, wie auch jedweder Rauch im weitesten Sinne, aus anderen Quellen, wie z.B. aus Nebelmaschinen, Dampf, etc.

5. Die Haftung von Lakeside ist in jedem Falle betraglich beschränkt mit der Höhe des vom Veranstalter an Lakeside zu leistenden Entgelts.

Anwendbares Recht | Gerichtsstand

Es ist österreichisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Klagenfurt am Wörthersee.

Klagenfurt, April 2024

